

Newsletter 1/2020

- **Angebot RAD**
- **Abstimmungskomitee Zusatzleistungen**
- **Ankündigung Sommertagung/Mitgliederversammlung**
- **Neues Kursprogramm 2020 online**
- **Unterstützung einer Studie der ZHAW**
- **Verlängerung der Soforthilfe bei Frauenhausaufenthalte**
- **Auflagen sind ab dem 1. April 2020 nicht mehr anfechtbar**
- **Sozialhilfebeziehende sollen in günstige Krankenkassen wechseln**
- **Das Verwaltungsgericht hat entschieden:**
 - **Zu Programmlöhnen/Entgelten und deren Refinanzierung über die Sozialhilfe**
 - **Zu Sozialversicherungsbeiträgen von Pflegeeltern**

Angebot RAD

Seit 2012 besteht eine Rahmenvereinbarung zwischen der SVA Zürich und der Sozialkonferenz Kanton Zürich bezüglich der Inanspruchnahme des Regionalärztlichen Dienstes der SVA Zürich. Es geht darum, dass Sozialdienste vertrauensärztliche Abklärungen dem RAD in Auftrag geben können. Diese Vereinbarung hat weiterhin Gültigkeit. Das grundlegende Vorgehen ist in der Rahmenvereinbarung geregelt. Die Rahmenvereinbarung kann bei Bedarf bei der Geschäftsstelle der Sozialkonferenz Kanton Zürich angefordert werden (<mailto:soko.gs@buelach.ch> oder 044 863 15 49).

Aktuell besteht eine reduzierte Personalkapazität des Regionalen Ärztlichen Dienstes. Dies führt dazu, dass nur in wenigen Fällen die Durchführung von Untersuchungen für Sozialbehörden möglich sind und Untersuchungen mit mehr als einem medizinischen Fachgebiet sowie psychiatrische Untersuchungen aktuell nicht angenommen werden können. Der RAD bittet um Verständnis, wenn ein Auftrag aus Kapazitätsgründen nicht angenommen werden kann.

Der RAD bittet darum, dass jeder Auftrag mittels Formular «Zuweisung zur Beurteilung der gesundheitlichen Situation» erteilt wird. Dieses Formular kann telefonisch beim Regionalen Ärztlichen Dienst angefordert werden (Telefon 044 448 58 53).

Die Zusammenarbeit zwischen Sozialdiensten und dem RAD der Sozialversicherungsanstalt funktioniert seit dem Abschluss der Vereinbarung im Jahr 2012 einwandfrei.

Abstimmungskomitee Zusatzleistungen

Am 17. Mai war vorgesehen die Abstimmung über die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes ZLG durchzuführen. Aufgrund der Ereignisse rund um das Coronavirus hat der Regierungsrat die Abstimmung verschoben. Dennoch eine Information:

Die Änderung des ZLG ist ein wichtiger Meilenstein bei einem Anliegen, dass Gemeinden und Städte im Kanton Zürich schon lange belastet. Endlich soll bei den Zusatzleistungen (ZL) ein fairer Ausgleich stattfinden. Wird die Vorlage angenommen, übernimmt der Kanton 70 Prozent der Kosten. Das ist nicht nur eine finanzielle Entlastung für alle Gemeinden und Städte. Vielmehr wird damit auch eine strukturelle Ungleichheit beseitigt, welche schlicht nicht beeinflusst werden kann.

Zur Unterstützung der Vorlage hat sich inzwischen ein breit abgestütztes Komitee gebildet. Melden Sie sich jetzt an und helfen Sie mit, dass ein längst überfälliger fairer Ausgleich stattfindet.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Komitee-Anmeldung finden Sie hier: www.fairer-ausgleich.ch.

Ankündigung Sommertagung/Mitgliederversammlung

Sowohl die diesjährige Sommertagung als auch die Mitgliederversammlung finden am 25. Juni 2020 im Glockenhof in Zürich statt. Weitere Informationen sowie die Anmeldemöglichkeit werden in den kommenden Wochen auf der Webseite publiziert sowie per E-Mail an die Mitglieder verschickt.

Neues Kursprogramm 2020 online

Die Sozialkonferenz bietet mit ihren Kursen fachliche Weiterbildungen für Mitglieder, SozialberaterInnen, SozialsekretärInnen und SachbearbeiterInnen der Sozialbehörden an. Sie finden das neue Kursprogramm 2020 auf der [Webseite](#) der Sozialkonferenz.

Melden Sie sich noch heute für die nächste Weiterbildung an.

Unterstützung einer Studie der ZHAW

Das Institut für Kindheit, Jugend und Familie der ZHAW führt aktuell eine Studie mit dem Titel «**Kinderschutz und Frühe Förderung in Familien, die Sozialhilfe beziehen: Modelle der Kooperation und Koordination**» durch. Ziel ist es, Erkenntnisse zu gewinnen die dazu beitragen, die Unterstützung von jungen Kindern (Vorschulalter) im Kontext von Sozialhilfe und kommunalen Angeboten zu verbessern. Hierzu wurden bereits erste Erkenntnisse aus leitfadengestützten Interviews mit verschiedenen Expertinnen und Experten aus dem Bereich Frühe Förderung und Sozialhilfe gewonnen.

Derzeit ist eine Online-Befragung in Vorbereitung, bei der Sozialarbeitende aus fünf Deutschschweizer Kantonen, die in kommunalen oder regionalen Sozialdiensten in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe tätig sind, befragt werden sollen. Der Kanton Zürich ist ein wichtiger Teil dieser Studie.

Die SoKo unterstützt diese Befragung ideell und empfiehlt den Städten und Gemeinden die Teilnahme.

Verlängerung der Soforthilfe bei Frauenhausaufenthalte

Die Opferhilfe hat im Februar 2020 ihre Soforthilfe bei Frauenhausaufenthalten von 21 Tagen auf 35 Tage verlängert (siehe Sozialhilfe-Behördenhandbuch, [Kapitel 16.4.01](#)). Die Frauenhäuser werden durch die Verlängerung der Finanzierung über die Soforthilfe von administrativem Aufwand entlastet und erhalten mehr Ressourcen, um die betroffenen Frauen beim Finden einer tragfähigen Anschlusslösung zu unterstützen. Gleichzeitig werden die Gemeinden im Bereich Sozialhilfe finanziell entlastet und haben bei Bedürftigkeit der betroffenen Frauen mehr Zeit, den Sachverhalt abzuklären und über eine allfällige über die persönliche Hilfe hinausgehende Unterstützung zu entscheiden.

Auflagen sind ab dem 1. April 2020 nicht mehr anfechtbar

Mit Inkrafttreten der vom Kantonsrat am 21. Januar 2019 beschlossenen Änderung von § 21 SHG per 1. April 2020 können Auflagen und Weisungen nur noch zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden. Das bedeutet, dass die Rechtmässigkeit der Auflage bzw. Weisung erst in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren gegen den Endentscheid überprüft wird. Gegen die Auflage selber kann kein Rechtsmittel mehr erhoben werden.

Gleich bleibt, dass eine Auflage sich auf die richtige Verwendung der Sozialhilfe beziehen oder geeignet sein muss, die Lage der betroffenen Person oder ihrer Angehörigen zu verbessern. Weiterhin muss eine Auflage verhältnismässig sein, sie muss dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung tragen und sie darf nicht willkürlich sein. Der betroffenen Person muss das rechtliche Gehör gewährt werden, das heisst, sie muss die Gelegenheit erhalten, sich vor Erlass der Auflage dazu zu äussern. Der schriftliche Entscheid über die Auflage muss begründet werden, sodass die betroffene Person weiss, weshalb etwas von ihr verlangt wird und was sie tun muss, damit die Auflage erfüllt ist.

Die Anpassungen im Sozialhilfe-Behördenhandbuch, namentlich in [Kapitel 14](#), werden am 1. April 2020 aufgeschaltet.

Sozialhilfebeziehende sollen in günstige Krankenkassen wechseln

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen EG KVG wird auch das Sozialhilfegesetz angepasst. Ab dem 1. April 2020 sind Sozialhilfebeziehende gehalten, eine günstige Krankenversicherung abzuschliessen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Sie werden dabei von den Sozialhilfeorganen unterstützt (§ 15a SHG). Verweigern sie den Wechsel in eine günstige Versicherung bzw. in ein Versicherungsmodell mit günstiger Prämie, obwohl es zumutbar und möglich ist, wird die Differenz zwischen der effektiven Prämie und der günstigen Prämie im Sinne einer Sanktion vom Grundbedarf für den Lebensunterhalt abgezogen (§ 24 lit. a Ziff. 8 SHG). Die Gesundheitsdirektion stellt den Sozialhilfeorganen pro Prämienregion eine Vollzugshilfe zur Verfügung, auf welcher die aktuell unter den Titel «günstige Prämie» fallenden Versicherungsmodelle pro Versicherung aufgeführt sind. Es ist zu empfehlen,

dass die Sozialdienste bei den laufenden Beratungsgesprächen prüfen, ob die Betroffenen aktuell eine günstige Krankenversicherungsprämie bezahlen. Ist dies der Fall, kann davon ausgegangen werden, dass dies auch für das Jahr 2021 noch gilt. Bei Personen, die in einem teureren Versicherungsmodell sind, ist zu prüfen, ob ein Wechsel per 2021 möglich und zumutbar wäre. Falls ja, kann mit den Betroffenen nach Erscheinen der neuen Vollzugshilfen der Gesundheitsdirektion im Oktober 2020 geschaut werden, ob ein Wechsel der Krankenkasse bzw. des Versicherungsmodells angezeigt ist.

Weiter werden die Rückerstattungsbestimmungen für Prämienübernahmen mit einer Verdeutlichung zur Geltendmachung der auf die Gemeinden überangenen Forderungen ergänzt. Danach wird nun explizit festgehalten, dass rechtmässig übernommene Prämien unter den gleichen Umständen wie Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zurückgefordert werden können (§ 15 Abs. 3 EG KVG). Sodann wird im Zusammenhang mit Prämienübernahmen das Verfahren zur Geltendmachung der individuellen Prämienverbilligung angepasst. Für die Sozialhilfeorgane wesentliche Informationen werden im Sozialhilfe-Behördenhandbuch im April 2020 insbesondere in den [Kapiteln 11.1.10 und 11.1.11](#) veröffentlicht.

Das Verwaltungsgericht hat entschieden

Mit Entscheid [VB.2018.00412](#) hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass Löhne und Entgelte, die im Rahmen einer Beschäftigungsmassnahme durch den Programmanbieter ausgerichtet werden, dann über die Sozialhilfe refinanziert werden können und der Weiterverrechnung unterstehen, wenn nicht die Arbeitsleistung im Vordergrund steht, sondern der Programmlohn als Anreiz für das Erbringen einer Gegenleistung ausgerichtet wird und eigentlich ein Surrogat, also einen Ersatz für die wirtschaftliche Hilfe darstellt.

Weiterhin nicht als wirtschaftliche Hilfe zu qualifizieren sind Teillöhne, bei denen für die Höhe des Lohnes nicht die Höhe des Sozialhilfeanspruchs massgeblich ist, sondern die im Rahmen der individuellen Leistungsfähigkeit zu erbringende Leistung, mit welcher ein wirtschaftlicher Mehrwert generiert werden soll (siehe Sozialhilfe-Behördenhandbuch, [Kapitel 18.1.02](#)).

Mit Entscheid [VB.2018.00394](#) hat das Verwaltungsgericht sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob Sozialversicherungsbeiträge von unselbständig erwerbenden Pflegeeltern vom Unterstützungswohnsitz des Kindes über die wirtschaftliche Hilfe zu tragen sind.

Die Entschädigung für die Betreuung und Erziehung der Pflegekinder ist sozialabgabepflichtig. Sie stellt also ein Einkommen dar, auf welches Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Ob die Pflegeeltern AHV-rechtlich als selbständig- oder unselbständig erwerbend gelten, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei in Bezug auf das Pflegekind unselbständig erwerbenden Pflegeeltern werden die Sozialversicherungsbeiträge durch die zuständige Gemeinde (in der Regel zivilrechtliche Wohngemeinde des Kindes) abgerechnet. Da es sich um Folgekosten der Fremdplatzierung handelt und diese insofern ebenfalls zu den Unterhaltskosten zählen, für welche die Eltern bei genügenden finanziellen Mitteln aufzukommen hätten, können die in diesem Zusammenhang anfallenden Sozialversicherungsbeiträge durch die für die Sozialhilfe zuständige Behörde als wirtschaftliche Hilfe übernommen werden (siehe Sozialhilfe-Behördenhandbuch, [Kapitel 12.2.09](#)).